

CHECKLISTE FÜR DEN VOLLZUG DER ALPFAHRTS-VORSCHRIFTEN

Vor der Sömmerung:		Bemerkungen
Wer	Was	
DIV	Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) erlässt jedes Jahr im März die Alpfahtvorschriften	Publikation im Kantonsamtsblatt
Amt für Lebensmittel-sicherheit und Tiergesundheit	<input type="checkbox"/> Informiert und weist auf Besonderes und Neuerungen hin: <input checked="" type="checkbox"/> Alle Gemeinden (schriftlich) <input checked="" type="checkbox"/> Alle Amts- und Kontrolltierärzte und alle Grosstierpraxen <input checked="" type="checkbox"/> Die Alpmmeister (Alpmmeistertagung) <input checked="" type="checkbox"/> Alle Leser des Bündner Bauern <input checked="" type="checkbox"/> über Internet www.ait.gr.ch => Publikationen	Ziele der Alpfahtvorschriften <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seuchenausbreitung verhindern ▪ „trotz der Sömmerung“ gesunde Tiere ▪ rückstandsfreie Lebensmittel (Milch, Käse, Butter, Fleisch) ▪ Rückverfolgbarkeit gewährleisten ▪ Tierschutz sicherstellen
Gemeinde	<input type="checkbox"/> Ist verantwortlich, dass für jeden Sömmerungsbetrieb auf dem Gemeindegebiet ein Alpmmeister bezeichnet wird <input type="checkbox"/> Für jeden Sömmerungsbetrieb in dem Tiere aus verschiedenen Tierhaltungsbetrieben zusammengeführt werden, ist vom Eigentümer des Betriebs eine TVD Betriebsnummer zu beantragen <input type="checkbox"/> Ist dafür verantwortlich, dass Tierkadaver, die auf ihrem Gemeindegebiet anfallen, unschädlich beseitigt werden <input type="checkbox"/> Organisiert Schafrädebäder und Klauenbäder nach Absprache mit dem zuständigen Kontrolltierarzt	Grundsätzlich ist die Gemeinde für den Vollzug der Alpfahtvorschriften zuständig. Sie hat sicherzustellen, dass für jede Alp auf dem Gemeindegebiet ein Alpmmeister bezeichnet wird. Der Alpmmeister setzt die Alpfahtvorschriften auf dem Sömmerungs-betrieb um und ist insbesondere für die Information der Tierhalter und Grundeigentümer (z.B. Bürgergemeinde) verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern, welche nicht vom Kanton getragen werden, können auf den Tierbesitzer überwälzt werden, sofern dazu von den Gemeinden ein Reglement erlassen wurde.
Alpmmeister	<input type="checkbox"/> Informiert alle Bestösser über Besonderes und Neuerungen der neuen Alpfahtvorschriften <input type="checkbox"/> Regelt die Viehanmeldung für die Bestösser <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass nur Schweine aus EP/APP freien Beständen und Ziegen aus N-Betrieben gesömmert werden <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass die Eutergesundheit von den Tierhaltern vor der Alpfaht kontrolliert wird <input type="checkbox"/> Bereitet die Unterlagen für die Sömmerung vor: <input type="checkbox"/> Behandlungsjournal <input type="checkbox"/> Vorbereitungen für das Einsammeln der Begleitdokumente und das Führen des Tierverzeichnis <input type="checkbox"/> Schalmtestformulare resp. Dokumente der Zellzahlbestimmung <input type="checkbox"/> Trifft Abmachungen mit Tierbesitzern, Eigentümern und Gemeinden über das Vorgehen bei Notfällen bei Mensch und Tier (Rettungen, Arzt, Tierarzt) <input type="checkbox"/> Feststellung von Krankheiten, Aufgebot der Tierärzte <input type="checkbox"/> Unfällen mit Verletzungen oder Todesfolge <input type="checkbox"/> Entsorgung von Tierkadavern (z.B. Gönnermitgliedschaft bei der REGA ? usw.) <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass die Tiere auf der Alp tierschutzgerecht gehalten werden können	

	<input type="checkbox"/> Stellt mit dem Bestandestierarzt eine Alpapothek zusammen <input type="checkbox"/> Meldet mindestens 5 Tage vor der Alpfahrt, falls nötig, der Polizei das Treiben von Alpvieh über längere Strecken auf Durchgangsstrassen <input type="checkbox"/> Schafalpen: Meldet dem Kontrolltierarzt den Zeitpunkt der Alpfahrt 5 Tage im voraus	
Tierhalter	<input type="checkbox"/> melden dem Alpmeister die Gruppe der Tiere, die auf den jeweiligen Alpen gesömmert werden. <input type="checkbox"/> stellen sicher, dass alle Klautiere korrekt gekennzeichnet sind <input type="checkbox"/> führen die 20-tägige Quarantäne durch <input type="checkbox"/> organisieren einen tierschutzgerechten Transport ihrer Tiere <input type="checkbox"/> stellen die Begleitdokumente (+Tierliste) aus <input type="checkbox"/> Bestimmungsort = Gemeinde und Name der Alp <input type="checkbox"/> bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Begleitdokument, dass die Tiere gesund sind und dass die 20-tägige Quarantäne eingehalten wurde. <input type="checkbox"/> Milchviehalter stellen dem Alpmeister die Ergebnisse der Schalmteste oder der Einzelkuh-Zellzahlbestimmungen der Viehzuchtverbänden zur Verfügung <input type="checkbox"/> Schafhalter beschaffen die nötigen Gesundheitszeugnisse <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffräude <input type="checkbox"/> Moderhinke <input type="checkbox"/> Ziegenhalter beschaffen das CAE-Zeugnis <input type="checkbox"/> Schweinehalter sorgen dafür, dass nur Schweine aus EP/APP sanierten Betrieben gealpt werden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich dürfen nur gesunde Tiere auf Weiden und Alpen getrieben werden. - Alle Klautiere müssen korrekt gekennzeichnet sein - Kühe mit Euterentzündungen, Schafe mit Augenentzündungen oder mit Moderhinke können gesunde Nutztiere aus anderen Beständen oder sogar Wildtiere anstecken und haben darum auf unseren grossen Alpweiden ebenso wenig zu suchen, wie seuchenverdächtige Tiere. Damit nur Tiere aufgeführt werden, deren Gesundheitszustand dem Tierhalter bekannt ist, muss vor der Alpfahrt eine 20-tägige Quarantäne eingehalten werden. - Tierhalter, denen nachgewiesen werden kann, dass sie die 20-tägige Quarantäne nicht eingehalten haben, können wegen ihrem rechtswidrigen Verhalten für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden (zusätzlich zur Strafanzüge haben sie die Kosten einer IBR-Untersuchung aller gealpten Tiere, wegen IBR-Verdacht zu tragen). - Die 20-tägige Quarantäne gilt auch für Tiere, die nachträglich, das heisst im Laufe des Sommers auf die Alp gebracht werden.
Amts- und Kontrolltierärzte	<input type="checkbox"/> Organisieren und führen die Rauschbrandimpfung in den Gemeinden mit rauschbrandgefährdeten Gebieten durch. <input type="checkbox"/> Kontrollieren oder führen die Behandlung der Schafe gegen Schaffräude durch <input type="checkbox"/> Organisieren die Alpfahrtskontrollen bei Schafalpen <input type="checkbox"/> Kontrolle der Moderhinkezeugnisse, Moderhinkekontrollen (stichprobenweise) und Überwachen des Klauenbades <input type="checkbox"/> IKK-Kontrolle (Gemsblindheit)	

➤ **Während der Sömmerung:**

Wer	Was	Bemerkungen
<p>Alpmeister</p>	<p><input type="checkbox"/> Sammelt alle Begleitdokumente, Tierlisten, Gesundheitszeugnisse. <input type="checkbox"/> Vergleicht die Identität der gesömmernten Tiere mit den Angaben auf dem Begleitdokument und der Tierliste und erstellt ein Tierverzeichnis <input type="checkbox"/> Führt Mutationen im Tierverzeichnis nach <input type="checkbox"/> Milchvieh: organisiert Schalmtestkontrolle resp. Unterlagen der Zellzahlbestimmung innerhalb der ersten 7 Tage resp. 1x im Monat <input type="checkbox"/> Stellt separate Begleitdokumente aus für diejenigen Tiere, welche die Alp vorzeitig verlassen und aktualisiert das Tierverzeichnis <input type="checkbox"/> Erstellt zu Händen der Gemeinde eine Liste der ausserkantonalen Sömmerungstiere <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass dem Tierhalter Geburten und Abgänge gemeldet werden <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass bei Krankheit und Unfall die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass jeglicher Tierseuchenverdacht dem Kontrolltierarzt gemeldet wird <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass Tiere, die verworfen haben von der Herde abgesondert werden und, dass Frucht und Nachgeburt nach deren Untersuchung korrekt entsorgt werden <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass Tierkadaver korrekt entsorgt werden <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass Behandlungen mit Tierarzneimitteln im Behandlungsjournal eingetragen werden</p>	<p>- Keine Sömmerung ohne Begleitdokument - Keine Sömmerung ohne korrekte Kennzeichnung - Im Tierverzeichnis sind alle Zu- und Abgänge, die Kennzeichen der Tiere, sowie die Belegungs- und Sprungdaten aufzuzeichnen. - Als Tierverzeichnis gelten auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente und Tierlisten, welche mit den Belegungs- und Sprungdaten ergänzt werden. - Sofern die Begleitdokumente nicht als Tierverzeichnis verwendet werden oder für diesen Zweck Kopien der Begleitdokumente am Ende der Sömmerung für die Alpauffahrt verwendeten Begleitdokumente am Ende der Sömmerung für die Alpauffahrt wieder verwendet werden. - Der Alpmeister hat lediglich die wiederverwendeten Dokumente zu datieren und zu visieren. - Ein neues Begleitdokument muss jedoch zwingend ausgestellt werden, wenn die Tiere nicht in den Ursprungsbetrieb zurückgehen (=Handänderung), oder wenn die Tiere krank sind oder mit Medikamenten behandelt werden mussten. - Absonderung von Tieren die verworfen haben heisst: Das Tier ist bis zum Vorliegen der Laborresultate von der Herde zu entfernen und in einem separaten Stall (Krankenstall auf der Alp oder im Heimstall im Tal) aufzustallen. - Es dürfen nur in der Schweiz registrierte Tierarzneimittel verwendet werden, die von einem Tierarzt abgegeben wurden, der den Gesundheitszustand der zu behandelnden Tiere auf der Alp kennt. - Aus dem Behandlungsjournal muss jederzeit ersichtlich sein, welches Tier mit welchem Medikament behandelt wurde und welcher Tierarzt das Medikament abgegeben und die Behandlung angeordnet hat.</p>
<p>Tierbesitzer</p>	<p><input type="checkbox"/> Meldet Geburten von Tieren der Rindergattung der TVD AG <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass neugeborene Klauenfere innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit TVD-Ohrmarken von seinem Betrieb gekennzeichnet werden <input type="checkbox"/> Meldet der TVD AG den Verkauf oder den Tod von Tieren der Rindergattung</p>	
<p>Amts- und Kontrolltierärzte</p>	<p><input type="checkbox"/> Klären einen Tierseuchenverdacht ab <input type="checkbox"/> Melden dringenden Tierseuchenverdacht oder Tierseuchen dem Veterinäramt <input type="checkbox"/> Veranlassen die Untersuchung von Blutproben, sowie von Frucht und Nachgeburt bei Aborten</p>	

Gemeinde	<input type="checkbox"/> Stellt dem Veterinäramt pro Alp ihres Gemeindegebietes bis spätestens 10. August die Liste der ausserkantonalen Sommerungstiere zu	Diese Bestimmung gilt für alle Tierarten, das heisst es müssen insbesondere auch Listen von Schaf- und Ziegenalpen und die Anzahl der ausserkantonalen Sommerungstiere gemeldet werden.
-----------------	---	---

➤ **Vor dem Alpbetrieb:**

Wer	Was	Bemerkungen
Alpmeister	<input type="checkbox"/> aktualisiert die Begleitdokumente datiert und visiert sie <input type="checkbox"/> Schafalpen: meldet bis am 1. September dem Veterinäramt den Zustand der Klauengesundheit <input type="checkbox"/> Stellt sicher, dass Tierverzeichnis und Behandlungsjournal des Sommerungsbetriebes während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden	

**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit Graubünden**

Dr. Kaspar Jörger
(Kantonstierarzt)